

Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail an begutachtung@bmukk.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 05.03.2012

Zahl: **STG 01; 587/2012**

GZ: BMUKK-14.170/0001-III/2/2011

Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Die Evangelische Kirche begrüßt grundsätzlich die sorgfältig ausgearbeiteten Neuerungen, die zu einer Objektivierung der Reifeprüfung führen sollen und führen werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf einzelne Punkte des Verordnungsentwurfes eingegangen. Im Einzelnen wird ausgeführt:

(a)

Eine Prüfungskommission wird (leider) nicht dezidiert erwähnt; nach § 30 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter ganz allgemein die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung „notwendigen“ Vorkehrungen zu treffen. Nicht ausreichend geregelt bzw. klar gestellt ist in diesem Zusammenhang die/der „fachkundige Beisitzer/in“. Was den Religionsunterricht betrifft, können – falls keine andere Bestimmung anwendbar ist – nach dem geltenden Religionsunterrichtsgesetz (und Protestantengesetz 1961) wohl nur jene Fachkundigen gemeint sein, die auch die Ermächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts erlangt haben. Eine Klarstellung erscheint notwendig.

(b)

Unschärf, unklar und noch zu hinterfragen erscheint der am mehreren Stellen verwendete Begriff „vorwissenschaftlich“. Was also bedeutet (insbesondere §§ 7 und 8 des Entwurfes) etwa „vorwissenschaftliches Niveau“ oder „vorwissenschaftliche Arbeitsweise“, bedeutet es „vor-universitär“ ?

Es besteht letztlich auch ein Widerspruch zu „vorwissenschaftlich“, wenn in § 8 (durchaus zu befürworten) ausgeführt wird, dass zusammenhängende Sachverhalte selbstständig mit geeigneten Methoden erfasst und unter Zugrundelegung logischer Denkweisen sinnvoll hinterfragt sowie kritisch problematisiert werden. Umfangreiche Kenntnisse, Methodik sowie Diskursfähigkeit sprechen bei Schülern und Schülerinnen eher für den Begriff „vorwissenschaftlich“. Der Begriffsinhalt bleibt also unklar; hier besteht Klärungsbedarf bzw. Mut zu klaren Worten.

(c)

Die Evangelische Kirche versucht als Körperschaft öffentlichen Rechts, sämtliche Diskriminierungen und jegliche Erscheinungsformen von Diskriminierung zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird § 3 Absatz 2 für bedenklich bzw. „halbherzig“ erachtet, da darin von einer „gleichberechtigten“ Verwendung von Unterrichtssprache die Rede ist, allerdings – selbst im Falle von Gleichberechtigung der Sprachen – dann „normiert“ wird, dass beide Unterrichtssprachen lediglich „im annähernd gleichen“ Umfang zu verwenden sind. Annähernd gleich ist aber nicht gleich, sodass (zumindest, zumal Minderheitssprache schützenswert und theoretisch sogar zu privilegieren wäre) ein exakt gleicher Umfang gewährleistet werden sollte.

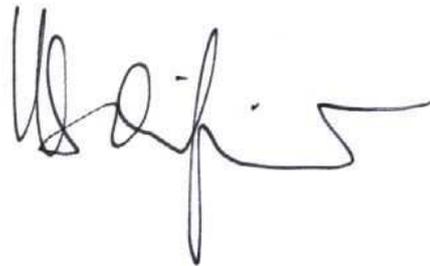
(d)

Hingewiesen wir darauf, dass Qualitätssteigerung und –sicherung der neuen Reifeprüfung Maßnahmen mit einschließt, die zum Gelingen der Reformen beitragen (kleinere Klassen, Fördersysteme, Lehrer – und Lehrerinnenfortbildung). Diese können nur durch massive Investitionen ins gesamte Bildungssystem bewerkstelligt werden.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat



Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat